

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 13. Dezember 2012****zur Änderung des Beschlusses 2010/221/EU hinsichtlich nationaler Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung bestimmter Wassertierseuchen in Teile von Irland, Finnland und des Vereinigten Königreichs***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 9295)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/786/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss 2010/221/EU der Kommission vom 15. April 2010 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Krankheiten bei Tieren in Aquakultur und wild lebenden Wassertieren im Einklang mit Artikel 43 der Richtlinie 2006/88/EG des Rates <sup>(2)</sup> erlaubt es bestimmten Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einschleppung bestimmter Krankheiten in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, sofern sie entweder nachgewiesen haben, dass ihr Hoheitsgebiet oder abgegrenzte Gebiete ihres Hoheitsgebiets von solchen Seuchen frei sind, oder aber ein Tilgungs- oder Überwachungsprogramm aufgelegt haben, um die Seuchenfreiheit zu erreichen.
- (2) In Anhang II des Beschlusses 2010/221/EU sind die Binnenwassergebiete des finnischen Hoheitsgebiets als Gebiete mit einem genehmigten Programm zur Tilgung der Bakteriellen Nierenerkrankung (BKD) aufgeführt.
- (3) Somit werden mit dem Beschluss 2010/221/EU bestimmte finnische Maßnahmen bei Sendungen von Aquakulturtieren empfänglicher Arten in diesen Gebieten genehmigt.
- (4) Finnland hat der Kommission mitgeteilt, dass es in einigen Gebieten zwar Fortschritte gegeben habe, in anderen BKD aber nach wie vor auftritt. Finnland hat daher beantragt, das Wassereinzugsgebiet Vesijärvi vom Tilgungsprogramm auszunehmen. Anhang II sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) In Anhang III des Beschlusses 2010/221/EU sind derzeit neun Kompartimente im Hoheitsgebiet Irlands genannt,

für die ein Überwachungsprogramm für den Ostreid Herpesvirus 1  $\mu$ var (OsHV-1  $\mu$ var) genehmigt wird.

- (6) Irland hat der Kommission das Auftreten von OsHV-1  $\mu$ var in Drumcliff in Kompartiment 3, Shannon Estuary in Kompartiment 6 und Oysterhaven Bay in Kompartiment 9 gemeldet. Daher sollte die geografische Abgrenzung dieser Kompartimente in Anhang III des Beschlusses 2010/221/EU geändert werden.
- (7) In Anhang III des Beschlusses 2010/221/EU sind die Hoheitsgebiete von Großbritannien, Nordirland und Guernsey mit einem genehmigten Überwachungsprogramm für den Ostreid Herpesvirus 1  $\mu$ var (OsHV-1  $\mu$ var) genannt.
- (8) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission den Nachweis von OsHV-1  $\mu$ var in England und Nordirland gemeldet. Daher sollte die geografische Abgrenzung dieser Hoheitsgebiete in Anhang III des Beschlusses 2010/221/EU geändert werden.
- (9) Der Beschluss 2010/221/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge II und III des Beschlusses 2010/221/EU werden durch den Text im Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Dezember 2012

*Für die Kommission*

Tonio BORG

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.<sup>(2)</sup> ABl. L 98 vom 20.4.2010, S. 7.

## ANHANG

## „ANHANG II

**Mitgliedstaaten und Teile von Mitgliedstaaten mit Programmen zur Tilgung bestimmter Krankheiten bei Tieren in Aquakultur und genehmigten nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Krankheiten im Einklang mit Artikel 43 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG**

Krankheit	Mitgliedstaat	Code	Geografische Abgrenzung des Gebiets mit genehmigten nationalen Maßnahmen
Bakterielle Nierenkrankheit (BKD)	Finnland	FI	Folgende Wassereinzugsgebiete: Kymijoki (ausgenommen das Wassereinzugsgebiet von Vesijärvi), Juustilanjoki, Hounijoki, Tervajoki, Vilajoki, Urpalanjoki, Vaalimaanjoki, Virojoki, Vehkajoki, Summajoki, Vuoksi, Jänisjoki, Kiiteenjoki-Tohmajoki, Hiitolanjoki, Tenojoki, Näätämjoki, Uutuanjoki, Paatsjoki und Tuulomajoki
	Schweden	SE	Binnenwassergebiete
Infektiöse Pankreasnekrose (IPN)	Schweden	SE	Küstenwassergebiete

## ANHANG III

**Mitgliedstaaten und Gebiete von Mitgliedstaaten mit Programmen zur Überwachung des Ostreiden Herpesvirus 1  $\mu$ var (OsHV-1  $\mu$ var) und genehmigten nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Krankheit im Einklang mit Artikel 43 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG**

Krankheit	Mitgliedstaat	Code	Geografische Abgrenzung des Gebiets mit genehmigten nationalen Maßnahmen (Mitgliedstaaten, Zonen und Kompartimente)
Ostreid Herpesvirus 1 $\mu$ var (OsHV-1 $\mu$ var)	Irland	IE	Kompartiment 1: Sheephaven Bay Kompartiment 2: Gweebarra Bay Kompartiment 3: Killala Bay, Broadhaven Bay und Blacksod Bay Kompartiment 4: Streamstown Bay Kompartiment 5: Bertraghboy Bay und Galway Bay Kompartiment 6: Poulnisharry Bay, Askeaton Bay und Ballylongford Bay Kompartiment 7: Kenmare Bay Kompartiment 8: Dunmanus Bay Kompartiment 9: Kinsale Bay
	Vereinigtes Königreich	UK	Das Hoheitsgebiet von Großbritannien, ausgenommen Whitstable Bay in Kent Das Hoheitsgebiet von Nordirland, ausgenommen Killough Bay, Lough Foyle, Carlingford Lough und Strangford Lough Das Hoheitsgebiet von Guernsey“